

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**Kaisen – Stift Betriebsgesellschaft mbH,  
Bremerhavener Straße 155, 28219 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Kaisen - Stift Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhavener Straße 155, 28219 Bremen, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für den Personenkreis wesentlich behinderter minderjähriger Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 54 ff. SGB XII und den Bestimmungen der §§ 45 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im vollstationären **Wohnheim Kaisen - Stift**, Rethfeldsfleet 13, 28357 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem als Anlage beigefügten und somit vertraglich festgelegten Leistungstyp „Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der zur Zeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie die der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von durchschnittlich **23,6 Plätzen** an folgendem Standort zugrunde:

**Rethfeldsfleet 13, 28357 Bremen.**

Diese Plätze sind vorrangig für Bremer Leistungsberechtigte vorzuhalten. Näheres zur räumlichen erforderlichen Ausstattung und den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, bezüglich der betriebsnotwendigen Anlagen auch der Ziffer 6 der vorstehend genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird gemäß der abgestimmten Personalschlüssel für die Hilfebedarfsgruppen 1 und 2 für den unter Ziffer 1.1 genannten Personenkreis für die Zeit vom **1. Januar 2017** bis einschließlich **31. Dezember 2017** ein Entgeltsatz in € pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	21,48	143,44	17,20	23,65	<b>205,77</b>
Hilfebedarfs- gruppe 2	21,48	271,69	17,20	23,65	<b>334,02.</b>

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Absatz 1 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag festgelegt:

	Einr. Entgelt gesamt	Abschlag 10% G/M-P	Abwesenheits- vergütung gesamt	
Hilfebedarfs- gruppe 1	205,77	16,49	<b>189,28</b>	
Hilfebedarfs- gruppe 2	334,02	29,32	<b>304,71.</b>	Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Aufgrund **klientenbezogener Besonderheiten** können **bis zu 8 Plätzen** mit der **HBG 2** belegt werden. Eine Überschreitung der Platzvergabe nach HBG 2 ist nicht zulässig.

1 Platz darf für Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege mit HBG 2 belegt werden, sofern die aktuelle Belegung keine Zuweisung auf einen regulären Platz mit HBG 1 erlaubt.

3.4 Für den Personenkreis mit Zusatzbedarf am Tag sind ausschließlich die bis zu 8 Plätze mit der Bezahlung nach HBG 2 vorgesehen.

3.5 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der Ziffer 7 der anliegenden Kalkulationsunterlagen zu entnehmen. Die als Anlage 3 zum BremLRV SGB XII benannten Kalkulationsunterlagen sind gleichzeitig Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Ebenfalls Vertragsbestandteil wird die Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 76 Absatz 2 SGB XII regelt.

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### 4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) 3 Monate nach Ende der Laufzeit bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **1. Januar 2017** für eine unbegrenzte Dauer, jedoch mit einer **Mindestlaufzeit bis einschließlich 31. Dezember 2017**, abgeschlossen.

5.2 Eine teilweise bzw. vollständige Kündigung dieser Vereinbarung in Schriftform ist frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Unabhängig von dem Recht des jeweiligen Vertragspartners nach Auslaufen der Mindestdauer des Vertrags auf sofortige Aufnahme der Vertragsverhandlungen wird eine Frist von 6 Wochen nach der Mitteilung einer der Vertragsparteien über die Absicht der Aufnahme von Vertragsneuverhandlungen vereinbart. Sofern wesentliche inhaltliche bzw. strukturelle Veränderungen eintreten sollten bzw. angekündigt werden oder seitens einer der Vertragsparteien beabsichtigt ist, diese umzusetzen, verpflichten sich die Vertragsparteien, innerhalb von 3 Monaten nach der erstmaligen Bekanntgabe dieser Veränderung in neue Leistungsverhandlungen einzutreten.

5.3 Unberührt von diesen Regelungen verbleiben die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung aufgrund landesrahmenrechtlicher Veränderungen.

5.4 Des Weiteren wird ungeachtet der unter Ziffer 5.2 vereinbarten Kündigungsfrist in Anbetracht der langen Verhandlungszeit dieses Vertrags es dem Vertragspartner ermöglicht, ohne Einhaltung der genannten Frist von 6 Wochen bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes, z. B. einer anstehenden Tarifierhöhung, zur Vertragsneuverhandlung aufzurufen.

## 6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich – rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.“

Bremen, 5.4.2018

**Die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Frauen, Integration  
und Sport**

Im Auftrag von



**Einrichtungsträger:**

**Kaiser-Stift**



rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Anlagen:

- Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB XII
- Leistungsbeschreibung „Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“

## Leistungsbeschreibung

### Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen

<b>Leistungsangebot</b>	Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen
<b>1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</b>	<p>Wohnheime sind stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, die zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis wesentlich behinderter minderjähriger Menschen nach § 53 SGB XII und nach §§ 1 und 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, betrieben werden.</p> <p>Das Heimgesetz findet Anwendung. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sind die Bestimmungen der §§ 45 ff. SGB VIII anzuwenden.</p>
<b>2 Personenkreis</b>	<p>Eingliederungshilfe in einem Wohnheim können wesentlich körperlich, geistig und mehrfach behinderte minderjährige Menschen erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in ihren Familien verbleiben können,</li> <li>• ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können, und</li> <li>• die nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung leben können.</li> </ul> <p>Der Personenkreis umfasst minderjährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderung und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die erheblichen zusätzlichen Hilfebedarf haben.</p> <p>Pflegebedürftigkeit und evtl. Ansprüche der Kinder auf Leistungen der Pflegeversicherung sind zu prüfen (Begutachtung durch den MDK).</p>
<b>3 Zielsetzung</b>	<p>Die Betreuung in einem Wohnheim hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,</li> <li>• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,</li> <li>• den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen,</li> <li>• eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen oder</li> <li>• Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden</li> <li>• die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Schulbildung/Tätigkeit.</li> </ul>
<b>4 Leistungen</b>	
<b>4.1 Unterkunft und Verpflegung</b>	<p>Das Wohnen in der Einrichtung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Bereitstellung/Sicherstellung von Verpflegung.</p> <p><u>Wohn- und Nutzraum:</u> Der Einrichtungsträger stellt behindertengerechte/-freundliche Wohn-, Gemeinschafts- und Nutzflächen zur Verfügung und stattet diese mit angemessenem, altersentsprechendem Inventar aus. Er hält diese - bei Mietobjekten im Rahmen der vertragsüblichen Bedingungen für Gewerbemietobjekte - instand und bewirtschaftet sie (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Einrichtungsträger stellt die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken sicher. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z.B. Mittagessen) nicht anderweitig (z.B. Schule, Kindertagesheim) sichergestellt wird, sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Tee, Säfte) an 7 Tagen in der Woche. Die Ernährung hat ausgewogen zu sein.</p>

	<p><u>Hygiene und Gesundheit:</u> Der Einrichtungsträger gewährleistet die Sicherstellung der Körperpflege. Zur gesundheitlichen Betreuung zählen ebenfalls die Grundpflege sowie die Begleitung bei Arztbesuchen, Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
<p><b>4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</b></p>	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen (HBG) und wird im Einzelfall vom Sozialhilfeträger im Zusammenwirken mit dem Wohnheim festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p>
<p><b>Betreuungsschlüssel</b></p>	<p>Der Betreuungsschlüssel ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung des Leistungsberechtigten zu einer der beiden Hilfebedarfsgruppen 1 (Regelbedarf) und 2 (erhöhter Bedarf).</p> <p>Im Rahmen der HBG 1 werden umfassende und ausreichende alterstypische Förder- und Unterstützungsleistungen erbracht. Die HBG 1 ist als Durchschnittskategorie mit Bedarfsabweichungen nach oben und unten konzipiert, so dass Veränderungen bzw. Schwankungen der Bedarfssituation im Einzelfall darin enthalten sind. Sowohl ein ggf. erforderlicher zusätzlicher pädagogischer Bedarf des Kindes (z.B. in Krisensituationen), als auch eine Verminderung des pädagogischen Bedarfs (z.B. durch regelmäßige externe Tagesstruktur, zunehmender Verselbständigung) sind darin berücksichtigt.</p> <p><i>Das für die Betreuung und Förderung in der HGB 1 einzusetzende Personal bemisst sich nach dem <b>Betreuungsschlüssel von 1 : 1</b> (Betreuungspersonen : betreuten Personen). Der Personalschlüssel umfasst die Betreuung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit)</i></p> <p>Die <b>erhöhte HBG 2</b> findet Anwendung, wenn Kinder und Jugendliche wegen der Schwere der Behinderung, für die Dauer von mindestens 6 Monaten, wie nachfolgend beschrieben, krankheits- bzw. behinderungsbedingt ständig auf erhöhte Betreuung, Assistenz und Zuwendung angewiesen sind:</p> <p>Für Kinder die in Bereichen der Assistenz (Pflege und Hygiene) in mehreren Teilbereichen eine über den alterstypischen Hilfebedarf hinaus gehende physische pflegerische Versorgung benötigen; oder Rollstuhlfahrer, die immer Schiebe-Hilfen brauchen, ist davon auszugehen</p> <p>oder/und für</p> <p>Kinder mit krankheits- bzw. behinderungsbedingtem unangemessenem Sozialverhalten (z.B. im hohen Maße Verletzung sozialer Regeln, gestörte soziale Wahrnehmung, enthemmtes Verhalten, Distanzlosigkeit oder krankheits- bzw. behinderungsbedingte Störung der Impulskontrolle, ausgeprägtes aggressives Verhalten, krankheitsbedingte Sturzgefahr), für die ein deutlich erhöhter Aufwand erforderlich ist.</p> <p>Weiterhin für Kinder, bei denen ein massives gesundheitsgefährdendes und/oder fremdgefährdendes Suchtverhalten vorliegt oder eine ständige Bereitschaft zur Intervention wegen gesundheitlichen Not- und Gefährdungssituationen (z.B. Epilepsie) angezeigt ist oder für Kinder und Jugendliche, die mehrmals in der Woche zu Behandlungen außerhalb der Wohnbetreuung begleitet werden müssen.</p>

	<p><i>Das für die Betreuung und Förderung in der HGB 2 einzusetzende Personal bemisst sich nach dem <b>Betreuungsschlüssel von 1 : 0,5</b> (Betreuungspersonen : betreute Personen). Der Personalschlüssel umfasst die Betreuung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit).</i></p>
<b>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören alterstypische, krankheits-bezogene Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuellen Basisversorgung,</li> <li>• alltäglichen Lebensführung,</li> <li>• Gestaltung sozialer Beziehungen,</li> <li>• Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben,</li> <li>• Kommunikation und Orientierung,</li> <li>• emotionalen und psychischen Entwicklung,</li> <li>• Gesundheitsförderung und –erhaltung,</li> <li>• Pflegeleistungen außer medizinischer Behandlungspflege,</li> <li>• Koordination der krankengymnastischen, ergotherapeutischen, heilpädagogischen sowie sonstiger psychologischer therapeutischen Hilfen,</li> <li>• ggf. Vorbereitung und Begleitung bei der Rückführung ins Elternhaus / in eine Pflegefamilie bis zum Auszug aus dem Wohnheim,</li> <li>• ggf. Begleitung bei der Verselbständigung.</li> </ul> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p> <p>Die Versorgung, Förderung, Betreuung und Pflege der Minderjährigen erfolgt – außerhalb der Tagesstruktur (Schule, Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstätte) - Rund-um-die-Uhr ohne zeitliche Einschränkung.</p>
<b>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschließlich der Erstellung von Entwicklungs-/ Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<b>4.5 Sonstige Leistungen</b>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.,</li> <li>• Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>• Fortbildung und Supervision,</li> <li>• qualitätssichernden Maßnahmen/Dokumentation.</li> </ul>
<b>4.6 Leistungsausschluss</b>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einem Wohnheim.</p>
<b>5 Personal</b>	
<b>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.</p>

	<p>Mit der Erfüllung der o. g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich. Die Bestimmungen der Heimpersonalverordnung sind anzuwenden.</p>
<b>5.2 Betreuungspersonal</b>	<p>Bei der Betreuung sind im ausreichenden Umfang Fachkräfte einzusetzen, jedoch muss mindestens 75% der zu leistenden Arbeit durch Fachkräfte geleistet werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, jeweils mit staatlicher Anerkennung bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzend kann auch ergotherapeutisches Personal eingesetzt werden.</p>
<b>5.3 Anzahl Betreuungskräfte</b>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und der jeweiligen Belegung (Anzahl der Leistungsberechtigten) in den Hilfebedarfsgruppen.</p>
<b>5.4 Nachtdienst</b>	<p>Das Wohnheim leistet in der Regel an sieben Tagen in der Woche Nachtdienst und Nachtbereitschaftsdienst. Einzelvertragliche Festlegungen erfolgen entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße über eine Ergänzungspauschale.</p>
<b>5.5 Tagesstruktur</b>	<p>Jede/r Bewohner-/in nimmt an tagesstrukturierenden Maßnahmen teil (Schule, Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstätte). Schulbesuch wird in der Regel außerhalb der Wohneinheit durchgeführt. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel innerhalb der Wohneinheit durchgeführt (insbesondere in den Schulferien).</p>
<b>5.8 Fachliche Leitung/ Koordination</b>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung.</p>
<b>5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung/ Haustechnik</b>	<p>Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
<b>5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	<p>Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
<b>6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</b>	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.</p> <p>Wohnheime bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes. Die Zimmer sind mit alters-gerechtem Inventar auszustatten.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.), ergänzt durch einen Spiel-, Bewegungs- und Therapiebereich.</p> <p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial ist vorzuhalten. Im Außenbereich sind Spiel- und Freizeitmöglichkeiten vorzuhalten.</p> <p>Für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege stehen ein Platz und ein Gästezimmer zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p>

	<p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
<p><b>7 Qualität</b></p>	<p><b>Strukturqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</li> <li>- Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes</li> <li>- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision und bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung</li> <li>- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung</li> <li>- Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Minderjährigen</li> </ul> <p><b>Prozessqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</li> <li>- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung</li> </ul> <p><b>Ergebnisqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen und ihrer gesetzlichen Vertreter</li> <li>- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele</li> <li>- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen</li> </ul>
<p><b>8 Vergütung</b></p>	<p>Die Leistungen im vollstationären Wohnen werden vergütet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen.</li> <li>b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Heimes sowie anteiliger Sachkosten.</li> <li>c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.</li> <li>d) durch einrichtungsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst, kleine Betriebsgrößen).</li> </ol> <p>Personenbezogene Zusatzpauschalen für klientenbezogene Besonderheiten sind für den Hilfebedarf am Tag ausdrücklich ausgeschlossen, solange eine Teilnahme an einer externen Tagesstruktur erfolgt (z.B. Schule, Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstätte).</p>